



Die Psychiatrie ist keine gewöhnliche Spezialrichtung der Medizin wie die Orthopädie oder Röntgenologie. Psychiater können Gerichtsverhandlungen entscheiden, Menschen gegen ihren Willen internieren und dazu beitragen, daß ihnen die Bürgerrechte abgesprochen werden. Im Zusammenwirken mit der Staatsmacht wird die Psychiatrie zu einem gesellschaftspolitischen Machtfaktor. Gefahren dieses Machtspiels sollen in Teil II unserer Folge über Politische Psychiatrie an Beispielen aus der Geschichte deutlich gemacht werden. Im abschließenden Teil (III) wird die Entwicklung nach 1945 aufgezeigt

POLITISCHE PSYCHIATRIE (II)

Dieter Storz

Am 5. April 1804 wandte sich König Friedrich Wilhelm III. von Preußen in einer „allerhöchsten Ordre“ an seine „lieben Staatsminister, Graf von Schulenburg und von Massow“: „Aus der jetzt im Druck erschienenen Nachricht von dem Zustande des Krankenhauses der Charité im Jahre 1803 habe ich ersehen, daß die Zahl der in diesem Institute aufgenommenen Gemütskranken, welche bereits im verflossenen Jahr sehr zugenommen hatte, wieder ansehnlich gestiegen ist.“

Wiewohl nun der Verfasser dieser Nachricht, Geheimrat Hufeland (des damals berühmten Berliner Arztes – die Red.) sich vorbehalten hat, über die Ursachen der Zunahme dieser Krankheitsklasse, die er in einigen herrschenden Fehlern der jetzigen physischen und geistigen Lebensart der Menschen setzt, sich noch besonders auszulassen, so kann ich doch schon jetzt die Besorgnis nicht unterdrücken, ob auch wohl in jedem Falle der Aufnahme eines Gemütskranken der Zustand desselben nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt werde. Die provisorische Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärt Gemütskranken, darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, daß gleich nach Aufnahme dem kompetenten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der

Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen und erkennen könne, weil unter keinem Vorwände irgendein Gemütskranker, der nicht durch gerichtliche Erkenntnis dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muß. Ich trage Euch demnach auf, bei dem Krankenhaus der Charité in Gemäßigkeit dessen die erforderliche Verfügung zu treffen und verbleibe Euer wohlaffektionierter König.“

Friedrich Wilhelm III. hat mit dieser „Allerhöchsten Ordre“ einen Mißstand zu bekämpfen versucht, der bis zum Ersten Weltkrieg und danach Regierungen, Parlamente, Gerichte und die Öffentlichkeit beschäftigen sollte: die – von Psychiatern immer wieder gelegnete – Internierung Nicht-Geisteskranker in psychiatrischen Anstalten.

Friedrich Wilhelms Erlaß für die Charité wurde zwanzig Jahre später durch Erlaß des Königlichen Justizministeriums vom 25. November 1825 auf alle privaten und öffentlichen Irrénanstalten Preußens ausgedehnt. Im Februar 1839 betonte der preußische Minister für Geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in einem Runderlaß, daß die „Allerhöchste Ordre“ speziell zur Sicherstellung von ungerechtfertigten Freiheitsberaubungen erlassen worden war. Und er erläuterte, daß die Aufnahme eines Gemütskranken niemals durch bloße „Privatrequisition“, auch nicht durch die Eltern oder den Ehegatten, erfolgen dürfe. Nur das

Gericht oder die Ortspolizeibehörde könnten den Antrag stellen, und das auch nur, nachdem sich ein „Physikus“ oder ein anderer zuverlässiger Arzt von dem geisteskranken Zustande des betreffenden Untertanen überzeugt habe.

Staatsanwalt. Dieser zumindest formale Schutz vor Freiheitsberaubung durch Irrenärzte wurde mit der neuen Zivilprozeßordnung für das gesamte Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 aufgehoben. In ihr wurde dem Staatsanwalt die Befugnis erteilt, selbständig den Antrag auf „Blödsinnigkeitserklärung“ oder Entmündigung zu stellen.

Durch ministerielle Runderlassen wurde schließlich die Kompetenz für die Entgegennahme und Behandlung der Anträge vom Richter ganz auf die Staatsanwaltschaft übertragen, und zwar 1879 für die privaten und 1880 auch für die staatlichen Irrengefängnisse. Das war ein schwerwiegender Rückschlag für den Schutz der Allgemeinheit gegen ungefährte Internierung. Die folgenden Jahrzehnte haben bewiesen, daß die Betroffenen mehr als je zuvor der Willkür der Gutachter, der attestierenden Ärzte und Psychiater ausgeliefert waren.

Reformfeindlichkeit. Einem der führenden Psychiater des Zweiten Deutschen Reiches, dem Redakteur der ALLGEMEINE ZEITSCHRIFT FÜR PSYCHIATRIE, Dr. Heinrich Laehr, waren aber sogar die Verwaltungsakte zur Einwei-

sung noch zuviel. Er wettete in seiner Schrift „Zur Reform des Irrenwesens in Preußen“ (1893): „... Welches Schreibwerk! Früher genügte das Attest des Hausarztes oder eines Spezialarztes, jetzt nicht einmal mehr das eines Lehrers der Psychiatrie ... Schon jetzt ist der Kranke, der einer ärztlichen Behandlung in einer Anstalt bedarf, von Polizeimaßregeln umgeben. Der Eintritt desselben muß der Polizei des Ortes der Anstalt, der des Wohnortes, evtl. auch dem Ortsvorsteher angemeldet werden, die Anzeige beim Staatsanwalt darf nicht fehlen, und das Attest eines Polizeiarztes berechtigt vorläufig wenigstens noch, bei Privatanstalten, allein zur Aufnahme. Jede Anzeige bedarf einer Quittung!“

Heinrich Laehr, selbst Inhaber einer privaten Irrenanstalt, des „Schweizerhof“ bei Berlin, hätte es am liebsten gesehen, wenn auch der Staatsanwalt noch seine Kompetenz verloren hätte. Und das, obwohl die Staatsanwaltschaft fast immer auf Seiten der Psychiater, denen „guter Glaube“ unterstellt wurde, gestanden hat.

Viele Psychiater waren mit dem Geheimrat Laehr der Auffassung, daß ein Gesetz zum Schutz der Gemütskranken völlig überflüssig sei. Und Laehr bezeichnete die Befürchtungen mißbräuchlicher Freiheitsberaubung als „Gespenst“, das durch Romane und durch Klagen halbgemesener Krämer oder solcher mit Krankheitsformen wie Hysterie oder moralis-

schem Irresein (zwei Mode-Diagnosen der damaligen Zeit) aufgebaut worden sei.

Entschieden wehrte sich Laehr gegen die Reformideen des Vaters der eigentlichen klassischen Psychiatrie, Wilhelm Griesinger (1817–1868), der öffentlich für nur kurzfristige Hospitalisierung psychiatrischer Patienten eingetreten war. Wilhelm Griesinger: „Weil eine gewisse Zahl Geisteskranker ihrer Umgebung gefährlich werden kann, behandelt man eine große Menge derselben, wie wenn sie gefährlich wären; weil eine gewisse Anzahl keiner Freiheit sich mehr erfreuen kann, macht man die Freiheits-Entziehung zur allgemeinen Regel“ (1868).

Querulanten. Eine besondere Rolle hat im absolutistischen Preußen das Problem des Querulantentums gespielt. Ging man ursprünglich davon aus, daß jeder, der den Behörden Beschwerden unterbreitete, auch ein Querulant war, so verstand man später unter Querulanten alle diejenigen, die „unbegründete“ Beschwerden vorbrachten und trotz „Bescheidung“ die Behörden weiter belästigten.

Der Begriff des Querulanten war zunächst nur juristisch definiert und gesetzlich verankert, später untermauerten ihn Psychiater mit eigenen Definitionen von sogenanntem Querulantenwahnsinn.

Der erste „Querulant“, der im 18. Jahrhundert Geschichte machte, war der Müller Arnold von Sanssouci. Er konnte seiner Grundherrschaft, dem Grafen Schmetterau auf Pommerzig, keine Pacht mehr zahlen, nachdem ihm ein nachbarlicher Gutsherr oberhalb seines Anwesens durch das Anlegen von Karpfenteichen das Wasser für seine Mühle „abgegraben“ hatte.

Alle Beschwerden bei der zuständigen Regierung in Küstrin und bei Großkanzler von Fürst (Leiter der Justizverwaltung) nützten nichts. Der Müller wurde wegen Querulierens bestraft, die Mühle wurde ihm weggenommen. Schließlich beschwerte er sich beim König persönlich und hatte Erfolg: Friedrich der Große beorderte die Kammergerichtsräte, die dem Müller die Mühle abgesprochen hatten, nach Potsdam und ließ am 11. Dezember 1779 persönlich das Protokoll ihrer Geständnisse aufnehmen. Anschließend wurde das Protokoll allen Gerichtsbehörden zur Warnung mitgeteilt. Und nicht nur das: Friedrich entließ seinen Großkanzler mit den Worten: „Marsch, seine Stellung ist schon vergeben“. Er schickte die Kammergerichtsräte wegen Rechtsbeugung auf die Festung und gab dem Regierungspräsidenten sowie weiteren vier Regierungsräten den Marsch.



Psychiatrie-Kritiker Friedrich Wilhelm III. In einer „allerhöchsten Orde“ setzte sich der Preußenkönig bereits 1804 für die Rechte der sogenannten Gemütskranken ein. Er hatte berechtigte Zweifel an den damals praktizierten Einweisungsverfahren

Friedrich der Große hatte während seiner Regierungszeit eine umfassende Rechtsreform durchführen wollen, entsprechende Verfügungen erlassen und seine Juristen immer wieder zur Ausarbeitung neuer Gesetze gedrängt. Doch der Erfolg blieb ihm versagt. Erst 1793, sieben Jahre nach seinem Tod, wurde das neue Preußische Allgemeine Landrecht eingeführt und ein Jahr später die Allgemeine Gerichtsordnung. Und auch hier war wieder die Bestrafung von Querulanten vorgesehen. Ja, es war sogar verboten, sich mit einer Beschwerde an den König zu wenden. Die Juristen hatten das demütigende Vorgehen Friedrichs nicht verschmerzen können und die Konsequenzen aus ihrer Blamage gezogen.

Wahnsinn aus Rechthaberei. Hatten die Juristen den sogenannten Querulanten in Paragraph 31 der Allgemeinen Gerichtsordnung schon „Bosheit und Hartnäckigkeit“ bestätigt, so leisteten einige Psychiater noch gründlichere Arbeit, um unbequeme Mitbürger auszuschalten: Es war der Gerichtspsychiater Johann Ludwig Caspar, der 1858 als erster in seinem Lehrbuch den Querulanten als „Wahnsinnigen aus Rechthaberei“ bezeichnete.

Sein Fachkollege, der Irrenanstaltsbesitzer Dr. Mittenzweig, charakterisierte 1892 in einem Gutachten die Zustände folgendermaßen: In der Praxis der Juristen werde das Querulantengesetz recht wenig angewendet, denn man neige in juristischen Kreisen immer mehr dazu, „dergleichen Querulanten als geisteskrank anzusehen und schließlich eventuell in die Irrenanstalt zu bringen. Die Psychiatrie hat sich dieser Frage bemächtigt und das ‚Irresein der Querulanten und Prozeßkrämer‘ als berechtigte Form der erworbenen Paranoia (Wahnsinn oder Verrücktheit) aufgestellt.“

Perfekt wurde dieser Pakt zwischen beamteten Juristen und den Staats- und Privatpsychiatern im kaiserlichen Deutschland allerdings erst in den 90er Jahren durch das sogenannte Kraepelin-Hitzigsche Querulanten-Paranoia-Dogma (Dietrich 1973), das Kraepelin und Hitzig in zwei Arbeiten von 1893/95 entwickelt hatten. Dieses Dogma hatte gleichzeitig zwei Funktionen: Es richtete sich nicht nur gegen diejenigen, die den Justizbehörden unbequem waren, sondern auch gegen die Kritiker der Psychiatrie. Professor Eduard Hitzig schrieb dazu in seinem 1895 veröffentlichten Buch „Über den Querulantenwahn“: „So lange es Verrückte gibt, werden die Klagen und Beschwerden über widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht aufhören, und solange es leichtgläubige Menschen

gibt, wird man fortfahren, sich über solche Klagen zu beunruhigen.“

Kritik. Der Mythos von der Querulanten-Paranoia wurde ein Musterbeispiel für den politischen Mißbrauch der Psychiatrie durch Psychiater, übrigens nicht durch alle Psychiater. Der Psychiatrie-Professor Carl Pelman (1893) kritisierte seine Fachkollegen: „Da wird jede Abnormalität zur Krankheit und jedes verschrobene Individuum in eine pathologische Kategorie gebracht, als ob die Irrenanstalten Raritätenkabinette und keine Krankenhäuser wären. Was in aller Welt haben hier so unklare Begriffe wie moralisches Irresein oder gar der Querulantenwahn – eine sehr beliebte Bezeichnung – zu tun, als ob nur Verrückte querulierten und kein geistig Gesunder ein rechter Lump sein könnte.“

Es war dann der Wiener Soziologe Ernst August Schroeder, ein Schüler des österreichischen Staatslehrers Carl Menger, der mit derselben Härte wie Thomas S. Szasz heute der Psychiatrie den Kampf ansagte und die sogenannte Irrenrechts-reform-Bewegung auslöste. Er verglich die Psychiatrie mit der Inquisition: Je systematischer das Hexenwesen geworden sei, desto mehr Hexen seien entdeckt worden, je ausgebreiteter und pseudowissenschaftlicher das Irrenwesen geworden sei, desto mehr Irre würde man finden. Man suchte überall nach den Ursachen,

nur nicht dort, wo sie wirklich zu finden seien. Als erster nannte Schroeder eine der Ursachen des Übels beim Namen: Die Willkür des psychiatrischen Krankheitsbegriffs (1890).

„Getratsche“. Einer der geistigen Väter der nationalsozialistischen Massen-Euthanasie an „Geisteskranken“ und „Minderwertigen“, Alfred Hoche, erklärte noch 1928 zur Irrenrechtsreform-Bewegung: „Auch die Abgeordneten stehen unter dem Eindrucke der von Geisteskranken, Querulanten und sonstigen Halbnarren geschriebenen Broschüren, den Schilderungen von Romanen und Dramen, des Getratsches von Kaffeetanten. Als Generalergebnis aller solcher Einflüsse besteht die dogmatische Meinung, daß es eine Kleinigkeit sei, einen kerngesunden Menschen zu internieren, und daran hat auch die Feststellung nichts ändern können, daß dieser berühmte Fall von widerrechtlicher Internierung und Zurückhaltung eines Geistesgesunden niemals hat aufgefunden werden können“ (1956).

Dabei waren schon zu Beginn der 90er Jahre eine ganze Reihe von Irrenhaus-Skandalen an die Öffentlichkeit gedrungen. Das veranlaßte insgesamt 111 Persönlichkeiten aus dem Hochadel, der Wissenschaft, den Parlamenten und der Presse, am 9. Juli 1892 einen Aufruf in der NEUEN PREUSSISCHEN ZEITUNG,



Ein „Querulant“ bei seinem König: Hilfe im Kampf um sein Recht fand der Müller von Sanssouci bei Friedrich dem Großen. „Querulanten-Wahnsinn“ war im Preußen-Deutschland eine beliebte Diagnose politisierter Psychiatrie

genannt KREUZ-ZEITUNG, zu veröffentlichen, der viel Aufsehen erregte:

„Auf keinem Gebiete unseres Rechtslebens ist dem Irrtum, der Willkür und der bösen Absicht ein solcher Spielraum gewährt, als auf dem der Irrsinnsberklärung. Eine Anzahl Fälle sind in den letzten Jahren ans Tageslicht gekommen, in welchen Leute, die nach Auffassung weiter Kreise durchaus bei Verstand waren, für geisteskrank erklärt, entmündigt oder gar ins Irrenhaus gesperrt worden sind ...“

Am 1. April desselben Jahres hatte der Fall des antisemitischen Schriftstellers und Zivilingenieurs Carl Paasch auf der Tagesordnung des Herrenhauses gestanden. (Das Herrenhaus war die Erste Kammer Preußens mit erblichen oder vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern aus der herrschenden Oberschicht.) Er hatte das Auswärtige Amt und die deutsche Gesandtschaft in Peking „semitischer Umrübe“ beschuldigt. Doch statt ihn mit allen verfügbaren Rechtsmitteln an seiner rassistischen Hetze zu hindern, wurde er ein Fall für die Psychiater, die ihn zu entmündigen versuchten.

Der Fall Sternberg. Am 22. Juni 1892 war es der Fall des Stabsarztes Dr. Hermann Sternberg, der die Gemüter erregte. Sternberg war mit einem Rechtsanwalt namens Schmilinsky in Charlottenburg in

Streit geraten, der ihn dann wegen Beleidigung verklagte. Der Staatsanwalt, der die Anklage zu vertreten hatte, war der Schwager des Klägers. Sternberg wiederum hatte den Anwalt wegen Betrug angezeigt, sowie eine ähnliche Anzeige gegen einen Amtsrichter und zwei andere Gerichtspersonen wegen Amtsvergehen erstattet.

Der Staatsanwalt beauftragte den Gerichtspsychiater Dr. Falk mit der Erstattung eines Gutachtens über Sternbergs Geisteszustand. In dem unter 17. April 1891 datierten Gutachten heißt es wörtlich:

„Es könnte auffällig erscheinen, daß ich mich zu einem endgültigen Gutachten ohne persönliche Untersuchung des zu Entmündigenden berechtigt fühle. Doch vermag ich das ganz ausreichend zu begründen. Es ist mir nämlich nicht gelückt, zu einer persönlichen Exploration des Dr. Sternberg zu gelangen. Ich habe zuerst einen Vorbesuch zur Mittagsstunde gemacht; er war nicht zu Hause. Ich habe danach schriftlich in verbindlicher Form den Weihnachtsfeiertag vorschlagen, ich erhielt ein herausforderndes Schreiben, daß er den Weihnachtsfeiertag durch eine solche Sache nicht entweihen wolle. Ich vermied dann weitere Vorbesuche in der Hoffnung, daß ich bei Terminen im Charlottenburger Amtsgericht Gelegenheit zu persönlicher Exploration

gewinnen könne. Das schlug fehl. Im ärztlichen humanen Interesse riet ich von Abhaltung eines Explorationstermins in seiner Wohnung ab; der Versuch, durch Dritte in seinem Heim Erkundigungen einzuziehen, führte zu einem der sattsam bekannten Sendschreiben des Dr. Sternberg an mich, das ich nicht beantwortete, sondern nur zu den Akten nahm. Wenn ich auch Gelegenheit zu persönlicher Unterredung gehabt hätte, so hätte mir Dr. Sternberg doch wohl jede Auskunft verweigert. *Übrigens bin ich auch sonst schon in der Lage gewesen, mich gutachtlich über die Dispositionsfähigkeit von Individuen zu äußern, die ich nicht gesehen hatte, und in ähnlicher Weise stützen auch medicinisch-technische Oberbehörden vielfach ihre Gutachten wesentlich und ausschließlich auf Aktenmaterial.*“ (Heraushebungen von der Red.)

Dr. Sternberg wurde am 29. Juni 1891 vom Amtsgericht Charlottenburg entmündigt. Zur politischen Affäre wurde der Fall dadurch, daß Dr. Sternberg als Vorstand des „Vereins zur Hebung der Sittlichkeit“ zur Kenntnis von offenbar ehrenrührigen Tatsachen über den preußischen Justizminister von Schelling gelangt war. Schon 1890 hatte dies der Minister von ihm erfahren.

Man ließ den so entmündigten Dr. Sternberg weiterhin ärztliche Atteste ausstellen, ja sogar Geisteskranke kurieren, ausgenommen sich selbst. Man übertrug ihm groteskerweise sogar staatliche Commissorien. In verantwortlicher Stellung als leitender Arzt war er bei den Cholera-Epidemien in Hamburg 1892 und in Ostpreußen 1894 tätig.

Der Fall Hegelmaier. Interessanterweise beschäftigte sich zur gleichen Zeit die Öffentlichkeit mit dem Fall des Heilbronner Oberbürgermeisters Paul Hegelmaier (1837–1912), den das Königlich-Württembergische Medizinal-Kollegium für „querulantewahnnsinnig“ erklärt hatte, weil er mit Mitgliedern des Gemeinderates Streit hatte und sich mit seinen politischen Gegnern prozessierte. Doch der ehemalige Staatsanwalt Hegelmaier wußte sich gegen die württembergische Staatsbürokratie zu wehren: Das Kollegium mußte die Fehlbeurteilung zurücknehmen, nachdem andere Autoritäten (Schüle und Fürstner) den Oberbürgermeister für völlig geistesgesund erklärt hatten. Er blieb im Amt und zog später in den Reichstag ein, dem er von 1898 bis 1903 angehörte.

Ein weiterer Fall, der des Pastors Carl Witte, zog in Berlin seine Kreise. Weil er eine Kontroverse mit dem Hofprediger Dr. Stoecker und mit der Kirchenbehörde



Psychiatrie-Opfer Prinzessin Louise von Sachsen-Coburg und Gotha. Eine Liebesaffäre brachte den österreichischen Hofadel gegen sie auf. Im Zusammenwirken mit Kaiser Franz Josef schaffte es ihr Gemahl, Prinz Philipp von Sachsen-Coburg, seine untreue Frau mehrere Jahre hinter Anstaltsmauern zu bringen

gehabt hatte, erklärte ihn das Königlich-Evangelische Konsistorium ohne ein psychiatrisches Gutachten für verrückt. Erst nach dieser Erklärung stellte der schon erwähnte Kreisphysikus und Sanitätsrat Dr. Mittenzweig die besonders bemerkenswerte Diagnose des „beginnenden Querulantenvahnsinns“.

Ein weiteres Beispiel für die Macht, die in der Handhabung der unpräzisen psychiatrischen Krankheitsbegriffe liegen kann.

Skandal im Irrenkloster. Hatte die Presse bisher das psychiatrische System weitgehend in Schutz genommen, so änderte sich das schlagartig mit dem Skandal um das Irrenkloster Mariaberg bei Aachen im Jahr 1894.

Ein Vikar war aus diesem Kloster geflohen und hatte dem Schriftsteller, Gastwirt und Rechtskonsulenten Heinrich Mellage aus Iserlohn die unglaubliche Geschichte des schottischen Geistlichen Alexander Forbes erzählt, der als Folgen von Querelen mit seiner Obrigkeit bereits mehr als drei Jahre in diesem Kloster eingesperrt war. Nach einem zeitgenössischen Prozeßbericht wünschte der Bischof von Aberdeen, daß er festgehalten werde.

Melage erwirkte einen Polizeieinsatz gegen das Kloster, um Forbes zu befreien. Er zeigte die Verantwortlichen an und veröffentlichte den Fall unter dem Titel „39 Monate bei gesundem Geiste lebend eingekerkert“ (1894). Das brachte ihm einen Prozeß wegen Beleidigung ein, den er jedoch gewann. Seine zunächst beschlagnahmte Broschüre durfte weitervertrieben werden.

Während des Prozesses wurden skandalöse Zustände im Kloster Mariaberg aufgedeckt. So waren Mißhandlungen von Kranken an der Tagesordnung, bestraft wurde mit Schlägen, mit Tauchbädern und harten Wasserstrahlen ... Der Skandal führte im Preußischen Abgeordnetenhaus zu schweren Debatten. Der preußische Kultusminister mußte den Volksvertretern Rede und Antwort stehen. Auch der Kaiser ließ sich die Vorfälle berichten.

„Typ des Störers“. Niemals übrigens hat die Psychiatrie den Nachweis liefern können, daß „Querulantenvahnsinn“ eine medizinische Krankheit ist. Das Kraepelin-Hitzigsche Dogma lautet: Der Querulant ist ein Paranoiker, weil er falsch denkt. Diese These wurde im 20. Jahrhundert zunehmend in Frage gestellt. Der Querulant wurde in den nosologischen Bereich der Psychopathie vom Typ des Störers, unter dem die Gesellschaft leidet, eingestuft. So sieht ihn heute noch die Mehrzahl der Psychiater (Dietrich 1973).

Ein Mensch kann auch heute noch entmündigt werden, „wenn aus der übermäßigen Zahl der bisher geführten Prozesse, ihrer Kostspieligkeit und der Art der Prozeßführung (Ablehnung ganzer Gerichte, Strafanzeigen gegen Richter etc.) geschlossen werden kann, daß der zu Entmündigende sich schweren Konflikten auf privatrechtlichem, öffentlich-rechtlichem, insbesondere auch strafrechtlichem Gebiet aussetzen wird“ (Schumann/Lenkner 1972).

Forscher sind sich heute darüber einig, daß es sich in den meisten Fällen von Querulanz nicht um vermeintliches, sondern vielmehr um tatsächlich erlebtes Unrecht handelt (von der Heydt 1952, Bublitz 1956). Der Begriff des Querulantenvahnsinns wurde in der 1970 festgelegten psychiatrischen Diagnostik durch die Weltgesundheits-Organisation gestrichen.

Unfehlbarkeit. Die zweite Phase der Irrenrechtsreformbewegung begann mit der berühmten Rede des Reichstagsabgeordneten Julius Lenzmann (1843–1906) vom 16. Januar 1897, in der er unter anderem vor dem deutschen Reichstag erklärte: „Das Allerschlimmste... ist die Unfehlbarkeit der Irrenärzte. Jeder Irrenarzt hält sich dem Laien gegenüber für unfehlbarer, als der Papst in Rom es jemals zu sein geglaubt hat, und diese Unfehlbarkeit ist um so bedenklicher, als

keiner mehr der Gefahr ausgesetzt ist, selbst in seinem Denken unklar zu werden, als derjenige, der sich tagtäglich und stets mit defekt denkenden Leuten zu beschäftigen hat. Die meisten Irrenärzte sind im hohen Maße nervös – wenn nicht mehr; und es sind mir Gerichtsverhandlungen bekannt, in denen sämtliche Beteiligten der Ansicht waren, (daß) der einzige Wahnsinnige der Irrenarzt wäre, der als Gutachter im Gerichtssaal anwesend war.“

Durch die Rede Lenzmanns und unter dem Druck anderer Reichstagsabgeordneter kam es zu einem Parlamentsbeschuß, „baldigst“ einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Aufnahme, die Aufenthaltsverhältnisse und die Entlassung von „Geisteskranken“ reichsgesetzlich geregelt würden.

Dem öffentlichen Druck konnten schließlich auch die organisierten Psychiater nicht standhalten. Sie sprachen sich gemäß dem von Reichstagsmitglied Kruse eingebrachten und vom Reichstag angenommenen Antrag widerstreitend für eine reichsgesetzliche Regelung des Irrenwesens aus.

Es folgten daraufhin weitere Debatten zur Irrenrechtsfrage in den Jahren 1898, 1899 und 1902. Doch es geschah – nichts! Obwohl die Regierung 1902 noch einmal zur Vorlage eines Entwurfs für die

1914 (6. Jahrgang) Nr. 16-17 (Mai) Die Irrenrechts-Reform Zeitschrift des Bundes für Irrenrecht und Irrenfürsorge. (Schutzbund gegen Freiheitsüberdrbung und ungerechte Entmündigung). Sitz Berlin.

Bundesvorstandender und verantwortlicher Schriftleiter: Pfarrer Palm in Wilsleben bei Aschersleben.

Nachdruck aller Artikel, auch einzelner Teile derselben, sowie nicht ausdrücklich verboten, nur mit Quellenangabe gegen Einwendung des Verlages gestattet.

Verlag: Selbstverlag des Schriftleiters.

Geschäftsführer: Berlin-Treptow, Dötzingerstr. 19, Schriftsteller Paul Elmer (Benzl. Amt Moritzplatz 4429).

Preis der Nummer 50 Pf. Anzeigen: Die Zeile 30 Pf.

Aus dem Inhalt:

Wir klagen an!

Anmeldungen zum Bundesbeitritt nehmen entgegen außer der Geschäftsstelle und Mitgliedsbüro:

Reichs-Soldatenrat, Dr. Emil Witte, Berlin-Friedenau, Blaumbergerstr. 11.

Reichs-Schulrat, Dr. Paul Wissner, Berlin-Friedenau, Blaumbergerstr. 12.

Reichsinnerminister Ernst Götzen, Berlin-Halensee, Hobrechtstr. 12.

Reichsgericht Dr. Hiltner, Berlin (Schwier), Kreuzstr. 50.

Reichslandgericht Dr. W. Burchard in Weimar, Luisenstr. 27.

Hofrat Dr. med. Riedlin, Freiburg (Breisgau), Rathausstr. 9.

Berne der englischen und juristischen Beiräte:

Dr. med. Winck, Holmest, Georg-Wilhelmstr. 6.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. (Hilfstr.)

Rechtsanwalt Dr. Hirsch, Dessa, Unterstraße 7.

Rechtsanwalt Dr. Hirsch, Dessa, Unterstraße 7.

Rechtsanwalt Dr. Dubelman, Köln a. Rh., Bilzengraben 19.

Rechtsanwalt Justizrat Kropp, Überfeld, Bonnstr. 16.

(Die Namen der Berliner und sonstigen Anwälte und Berufe, die dem Bunde als Mitglied angehören, sind bei der Geschäftsstelle zu erhalten.)

Der Jahresbeitrag beträgt 5 Mark, dafür ist eine kostenlose Ausstellung der Bundes-Zeitung „Irrenrechts-Reform“.

Alle für den Bunde bestimmten Geldsendungen sind nur an Schriftsteller Paul Elmer in Berlin-Treptow, Dötzingerstraße 19, zu adressieren.

Werbet Bundemitglieder!

Reichsirren gesetzgebung angemahnt wurde, blieb alles beim Alten.

Zwar diskutierte man auch 1903 noch im Reichstag über die Mißstände und den enormen Wärternotstand in den Privat- und Staatsirrenanstalten, doch wieder blieb es bei der Diskussion.

Dabei riß die Reihe der Skandale um Entmündigungen und ungerechtfertigte Internierungen nicht ab: Prominentester Fall war die Prinzessin Louise von Sachsen-Coburg und Gotha, die aufgrund von Intrigen von der habsburgischen Hofpsychiatrie mehrere Jahre in einem privaten Irrengefängnis eingesperrt wurde, bis sie am 1. September 1904 von ihrem Geliebten, dem Grafen Geza von Mattachich, befreit und nach Paris gebracht werden konnte. Dort bescheinigten ihr französische Autoritäten völlige geistige Gesundheit.

Druck auf die Presse. Im Jahr 1898 geriet der Psychiater Carl Wernicke ins Kreuzfeuer der Kritik. In Gutachten und Gerichtsbeschlüssen wurde offenkundig, daß er einen Mann namens Dr. phil. Ernst Müller drei Monate ungerechtfertigt interniert gehalten hatte. Der Fall beschäftigte zweimal den deutschen Reichstag und konnte trotz Befehls des Ministers nicht vertuscht werden.

Massiv versuchten die organisierten Psychiater in der Folgezeit weitere Skandale zu vertuschen und bei Berichten über Irrenhausfragen die Freiheit der Presse

einzu schränken. Dazu schrieben der VORWÄRTS (zitiert in der IRRENGEHTSREFORM, dem Organ der Irrenrechtsreform-Bewegung 1913): „Wollte die Presse sich wirklich so weit degradieren, daß sie die Berichterstattung über Irrenhausangelegenheiten von der Meinung einer Psychiaterkommission abhängig macht, so würde man zweifellos das Schauspiel erleben, daß die Psychiater jede Nachricht als falsch hinstellen und damit die gesamte Berichterstattung über Irrenhausdinge unterbinden. Das ist natürlich auch des Pudels Kern. Die Herren schneiden sich doch gewaltig, wenn sie in ihrer Machtgeschwollenheit glauben, einen derartigen Einfluß auf die deutsche Presse gewinnen zu können. Sie vergessen dabei, daß in dieser Frage nicht Parteiinteressen mitsprechen, vielmehr alle Parteirichtungen bis ins konservative Lager hinauf die Existenz von Irrenhaus mißständen einmütig anerkennen.“

Wohl am bemerkenswertesten in dieser Zeit war die Affäre um den Rechtsanwalt Dr. Ehrenfried, mit dem sich die Psychiatrie Anfang des 20. Jahrhunderts einen der konsequentesten Irrenrechtsreformer und Gegner buchstäblich gezüchtet hatte. Nach persönlichen Erfahrungen als „wahn sinniger Querulant“ in einem Irrenhaus in Berlin, war Ehrenfried, nachdem der Schweizer Psychiater August Forel über ihn ein positives Gutachten ausgestellt hatte, freigelassen worden.

Nach seiner Entlassung machte er sich zum Anwalt der Opfer der Psychiatrie, speziell in Schadenersatzklagen wegen ungerechtfertigter Internierungen.

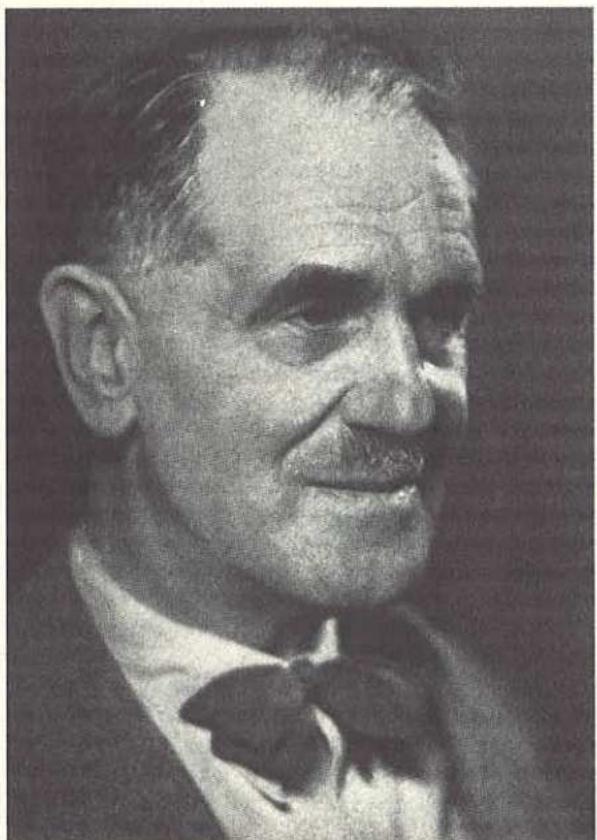
Schadenersatzforderungen. Das entrüstete seinen einst positiven Gutachter Forel derart, daß er folgendes Attest über Ehrenfried schrieb: „Geradezu verrückt ist es, wenn Dr. Ehrenfried ... eine große Anzahl von Ärzten auf Schadenersatz verklagt. Die psychiatrische Wissenschaft fordert gebieterisch, daß derartige Leute unschädlich gemacht werden. Die Hoffnungen, daß die gemachten Erfahrungen genügen würden, um Dr. Ehrenfried zur Ruhe zu bringen, sind gründlich getäuscht worden“ (PSYCHIATRISCH-NEUROLOGISCHE WOCHENSCHRIFT 1911, Seite 165–166).

Schadenersatzforderungen für psychiatrische Fehler, die in England gemacht worden waren, hatten auch die deutschen Psychiater bereits beunruhigt. So war der berühmte englische Psychiater Forbes Winslow in den 90er Jahren wegen eines Falschgutachtens zu 1000 Pfund Strafe verurteilt worden. 1924 wurden mehrere englische Psychiater zu einer Schadenersatzsumme von insgesamt 25 000 Pfund verpflichtet, weil sie mit Hilfe einer Fehldiagnose einen Mann mit Namen Harriott-Nemington zu Unrecht acht Jahre hinter Anstaltsmauern festgehalten hatten. Eine eingesetzte Kommission hatte in einer 60tägigen Untersuchung herausgefunden, daß die Internierung grundlos gewesen war.

Wie ein roter Faden zieht sich der Mythos vom Querulantewahnnsinn durch die vielfältigen Skandale der damaligen Zeit. 1914 verbreitete die IRRENGEHTSREFORM in der Öffentlichkeit eine sensationelle Dokumentation. Eine Sammlung preußischer Geheimakten war in die Hände von Parlamentariern gelangt, die sie zwar bald zurückgegeben, die sie jedoch vorher kopiert hatten. Fieberhaft suchten die Behörden nach der undichten Stelle. Sie wurde jedoch nie gefunden.

Der Fall Haß. Die Geheimakten betrafen die Internierung und Entmündigung des venezolanischen Farmers Rudolf Haß, eines deutschen Reichsangehörigen. Das Auswärtige Amt hatte seine Einlieferung in eine Irrenanstalt veranlaßt, und willfährige Staatspsychiater hatten diensteifrig „Querulantewahnnsinn“ konstatiert.

Durch die wortwörtlichen Wiedergaben der Geheimakten mit allen Aktenzeichen der verschiedenen Registraturen und Ministerien wurden die verantwortlichen Psychiater, Ministerialbeamten und der Polizeipräsident von Groß-Berlin öff-



Der Gerichtspsychiater und Psychohygieniker Erwin Stransky hat sich durch besonders heftige Agitation für eine „imperialistische Psychiatrie“ hervorgetan. Er plädierte dafür, daß Psychiater der „leitende Stand der bürgerlichen Gesellschaft“ werden

fentlich bloßgestellt, wurde politpsychiatrische Korruption aufgedeckt.

In der 262. Sitzung des Deutschen Reichstages, am Dienstag, dem 19. Mai 1914 erklärte der Abgeordnete Thiele wörtlich: „... Seit wann ist das Auswärtige Amt Instanz für die Einlieferung in eine Irrenanstalt? – Meine Herren, ich sehe eben, daß der Kollege Dr. Gerlach, der bestritten hat, daß überhaupt jemand in Deutschland zu Unrecht in eine Irrenanstalt eingesperrt werden könne, aufmerksam zuhört; ich freue mich darüber, hoffentlich wird Herr Kollege Dr. Gerlach (ein Psychiater – Red.) etwas kuriert von seinem Optimismus, wenn dieser nicht bloß zur Schau getragen war ... Das ganze Vorgehen ist von Anfang bis zu Ende ein ungeheuerlicher Gewaltstreich, ein unverantwortlicher Willkürakt und Eingriff in die Rechtssphäre des Rudolf Haß ...“

„Also, Herr Kollege Gerlach, so steht es mit der von Ihnen gegebenen Versicherung: in Deutschland wäre es unmöglich, daß ein Mann bei gesunden Sinnen in eine Irrenanstalt gesperrt werden kann!“ (Verhandlung des Reichstages, XIII. Legislatur-Periode, I. Session, Sten. Ber. Bd. 295, Berlin 1914, Seite 9111, 9112).

Der Farmer Rudolf Haß erhielt im Jahre 1920 für die psychiatrische Freiheitsberaubung vom Deutschen Reich einen Schadenersatz in Höhe von RM 750 000, nachdem er 15 Jahre erbittert um sein Recht gekämpft hatte.

Psychiatrischer Größenwahn. Ein Beispiel für den praktischen und geistigen Imperialismus der Psychiatrie dürften die Theorien des Gerichtspsychiaters und Psychohygienikers Erwin Stransky sein. Er hat noch nach 1945 sowohl in seinem Heimatland Österreich als auch in Europa und in den USA, wo er in den 30er Jahren Ehrenmitglied der American Psychiatric Association wurde, eine Rolle gespielt.

In der ALLGEMEINEN ZEITSCHRIFT FÜR PSYCHIATRIE veröffentlichte er 1918 einen Programm-Entwurf für die praktische Psychiatrie, der den Geist der politischen Psychiatrie besonders treffend charakterisiert. Einige Auszüge:

„In den prächtigen Worten, mit denen jüngst ein bedeutender österreichischer Militärarzt, gleichzeitig einer unserer besten Mikrobiologen, einen Vortrag ausklingen ließ: ‚Ich bin Arzt, und wer ist mehr?‘ scheint mir die Leitidee eines gesunden ärztlichen Imperialismus zu sein: In diesem Zeichen wollen und werden wir siegen! Wenn wir so bescheiden als Sachverständige vor dem Richter stehen, sollen wir uns immer vor Augen halten, daß eigentlich, ginge es nach

Vernunft und Verdienst, der Richterstuhl unser Platz wäre ...“

Darum ist jedes psychiatrische Gutachten vor Gericht Machtausübung im Geiste des Gesellschaftsschutzes und der Rassenhygiene, des einzigen vernünftigen Sinnes all dessen, was man Recht nennt.“

Und weiter erklärt er: „Wir müssen uns eben mit der Tatsache abfinden, daß wir heute nun einmal mit Juristen und Juristenköpfen zu arbeiten haben, und daß es die Menschheit noch einstweilen so will; aber indem wir in Formfragen scheinbar weit entgegenkommen, müssen wir bestrebt sein, sie in der Sache um so methodischer in die Gasse unseres überlegenen Denkens zu bringen ... Historia docet! Auf Pippin ist Karl der Große gefolgt, und die Söhne der bloß beratenden Sachverständigen von heute werden die Richter und Führer der Menschheit von morgen sein. Nur auf diesem Wege können wir der Zeit entgegenreifen, in der die Ärzte nach jener alten Weissagung der leitende Stand der bürgerlichen Gesellschaft sein werden.“

„**Bahnbrecher**.“ „Wir Psychiater haben es in der Hand, dank der Aufgabe, die gerade der Psychiatrie im öffentlichen Leben zukommt, die Schermacher und Bahnbrecher auf diesem Wege zu sein. Hierin scheint mir eine der vornehmsten Aufgaben angewandter Psychiatrie zu sein ... Ich nehme keinen Anstand, jeden anderen Gesichtspunkt als geradezu minderwertig zu bezeichnen. Minderwertig ist darum jede schleuderhafte Schablone, minderwertig jede kasuistische oder methodologische oder gar rhetorisch-stilistische Kleinmalerei, die sich mit dem ‚Fall‘ um des ‚Falles‘ willen befaßt, ohne seine Behandlung einzuordnen in die Leitideen: Gesellschaftsschutz und Rassenhygiene, minderwertig jede nicht bloß äußerliche, sondern vor allem innerliche Vorschriftenklaverei im Sinne des Anklägers wie leider auch oft des Richters, minderwertig ganz ebenso jede defensivisch gedachte Mitleidsprostitution an die ‚Elenden‘, bloß weil sie elend sind ...“

So kann also die forensische Tätigkeit des Psychiaters ein gut Stück angewandter Psychiatrie im vornehmsten Wortsinne werden, indem sie, kluge und doch warmfühlende Diplomatie wirksam in den Dienst großärztlicher Propaganda stellend, den Weg bahnen hilft, die Menschenfeinde im Sinne der Rassenhygiene und des Gesellschaftsschutzes zu zügeln und zu beherrschen, an welcher Herrschaft dann fast automatisch unser Stand seinen gebührenden Teil erlangen wird ...“

Im kleinen jedoch vermag der Psychiater oft schon heute, gerade auf dem Boden der Rechtsprechung, mit seinen Ideen sich selbst zu gebührender Geltung

zu bringen, noch nicht in der Form, aber doch im Wesen der Sache; wenn er nur, über geringwertige kasuistische Kompetenz- und Doktorfragen mit kluger Überlegenheit sich hinwegsetzend, nach allen Seiten hin, wohltätige Suggestionen auszuüben sich bestrebt und es versteht, dann wird er mit der Zeit sich Richter, Ankläger und Verteidiger so weit erziehen, daß eigentlich im tiefsten Grunde er sachte und allgemach das leitende Element des Prozesses wird, Anklage, Verteidigung und Urteilsfällung mit seinem Geiste erfüllend, immer dabei das überragende Hochziel vor Augen, alles und alle in den Hafen der Menschenhöherzucht hineinzusteuern, darin der Arzt der sicherste Lotse ist.

So kann der Psychiater im Gerichtssaal ein gut Stück seiner Sendung als Menschenerzieher erfüllen, wenn er nur will, will im Sinne jenes ärztlichen Imperialismus, der Kulturimperialismus ist ...“

So reicht das Arbeitsgebiet der angewandten Psychiatrie als eines Mentors der Menschen von der Wiege bis zum Grabe ... Überhaupt ist der Psychiater bestimmt, nicht bloß Mediziner zu sein, sondern weltlicher Seelenhirte, und beileibe nicht bloß für seine Klienten, sondern für die Menschheit überhaupt.“

Die in den Forderungen Stranskys klar erkennbaren Tendenzen sind im Dritten Reich von Nazi-Psychiatern, allen voran vom Reichspsychiatrieführer Rüdin, in einer uns allen bekannten Weise in die Tat umgesetzt worden. Es waren auch Psychiater, die dem Regime in verhängnisvoller Weise willfährig dienten – eine Tatsache, die gern verdrängt und abgetan wird. Eine wirkliche Aufarbeitung des politischen Mißbrauchs der Psychiatrie ist bisher unterblieben.

Mir kommt es in dieser Serie darauf an, anhand von Dokumenten nachzuweisen, daß die politische Psychiatrie ihre Wurzeln nicht in, sondern vor der NS-Zeit hat, daß für vieles, was in der NS-Zeit geschehen ist, der Boden schon bereitet war.

Im dritten Teil will ich versuchen, diese Tendenzen auch in der Gegenwart anhand von Fällen und Auseinandersetzungen aufzuzeigen. ■

Dieter Storz, Jahrgang 1935, arbeitet seit 1969 als Angestellter in der Direktion einer Münchner Versicherung. Er hat ursprünglich eine Chirurgie-Mechaniker-Lehre gemacht. Storz ist Autodidakt. Vor zehn Jahren hat er mit intensiven Studien der historischen und politischen Psychiatrie begonnen.



Impressum

Kuntze, J.: *Gustav Theodor Fechner (Dr. Mises)*. Breitkopf & Härtel, Leipzig 1982.
Lasswitz, K.: *G. Th. Fechner*. Frommann, Stuttgart 1896
Marshall, M.: *Gustav Theodor Fechner, Dr. Mises and the Comparative Anatomy of Angels*. JOURNAL OF THE HISTORY OF BEHAVIORAL SCIENCES, 1969, 5, 39-59
Ders.: *G. T. Fechner: Premises Toward a General Theory of Organismus*. JOURNAL OF THE HISTORY OF BEHAVIORAL SCIENCES, 1969, 5, 39-59
Mises, Dr.: *Kleine Schriften*. Breitkopf & Härtel, Leipzig 1875
Murphy, G., und Ballou, R.: *William James on Psychical Research*. Viking, New York 1966
Pruett, L.: *G. Stanley Hall*. Appleton, New York, 1926
Wundt, W.: *Gustav Theodor Fechner: Rede zur Feier seines hundertjährigen Geburtstages*. Engelmann, Leipzig 1901
Zöllner, F.: *Die transzendentale Physik und die sogenannte Philosophie*. Staackmann, Leipzig 1879

Dieter Storz

Arndt, Rudolf: *Geisteskrank. Unzurechnungsfähig. Entmündigt*. Greifswald, Julius Abel 1896
Brand, Adolf: *Ist ein Fall Dreyfus in Deutschland?*. Berlin-Neuhausen, Brand's Verlag 1899
Bublitz, G.: *Bericht über juristische Probleme des Querulantentums*. In: RICHTER UND ARZT, hrsg. v. K. Kleist. München/Basel, Reinhardt 1956
Caspar, J. L.: *Practisches Handbuch der gerichtlichen Medizin - Biologischer Teil*, Bd. II, Berlin, August Hirschwald 1858

Dickel, Karl: *BEITRÄGE ZUM PREUßISCHEN RECHTE*. 1. Heft: *Friedrich der Große und die Prozesse des Möllers Arnold*. Marburg an der Lahn, Verlag Oscar Ehrhardts 1891

Dietrich, Heinz: *Querulanten*. Stuttgart, Ferdinand Enke 1973

Eis, Egon: *Skandal im alten Österreich: Louise von Coburg*. In: *GESCHICHTE - HISTORISCHES MAGAZIN*, Nr. 8 Jan./Febr. 1976

Elmer, Paul: *Sturmlauf*. In: *IRRENGEHTSREFORM* 5 (1913), 332-341

Friedlaender, Hugo: *Die Geheimnisse des Alexianer-Klosters Marburg. Bruder Heinrich*. In: Ders.: *Kriminalprozesse*. Berlin, Hermann Barsdorf Verlag 1910

Fürstner, Carl: *Epikritische Bemerkungen zu den Prozessen Jost und Hegelmayer*. In: *DEUTSCHE MEDIZINISCHE WOCHENSCHRIFT* 1894, 621-625

Goetze, Rudolf: *Pathologie und Irrenrecht*. Leipzig, Oswald Mutze 1896

Griesinger, Wilhelm: *Über Irrenanstalten und deren Weiter-Entwicklung in Deutschland*. In: *ARCHIV FÜR PSYCHIATRIE* 1 (1868), 28

Häusler, Otto: *Verdient die sogenannte „Vertrauenskommission für Irrenrechtsfragen“ Vertrauen?* In: *IRRENGEHTSREFORM* 6 (1914), 415-418

Heydt, A. v. d.: *Querulatorische Entwicklungen*. Halle a. d. S., Carl Marhold 1952

Hoché, Alfred zit. v. A. von Brahmühl: *Draußen und Drinnen - Spiegel einer praktischen Psychiatrie*. In: *DAS BEZIRKSKRANKENHAUS HAAR* 1905-1955 (Hrsg. Bezirk Oberbayern) München 1956, S. 15-27, spez. 19/20

Hitzig, Eduard: *Über den Querulantenvahnsinn*. Leipzig, F. C. W. Vogel 1895

Kraepelin, Emil: *Psychiatrie*. 4. Aufl. Leipzig, Abel 1893

Kretschmar, Fr.: *Die Irrenfrage am Ausgang des 19. Jahrhunderts*. Großenhain i. S., Hermann Starke 1896

Laehr, Heinrich: *Fortschritt? Rückschritt? - Reformideen des Geh. Rathes Prof. Dr. Griesinger*. Berlin, L. Oehmigk's Verlag 1868

Laehr, Heinrich: *Enquête über psychiatische Freiheitsberaubung*. In: *ALLGEMEINE ZEITSCHRIFT FÜR PSYCHIATRIE* 44 (1888), 526-530

Laehr, Heinrich: *Zur Reform des Irrenwesens in Preußen*. Leipzig, G. Thieme 1893
Landauer, E. (OLGR): *Irrenpflege und Recht. Der Fall der Prinzessin Luise von Sachsen-Coburg und Gotha und die Irrenpflege*. In: *MEDICINISCHES CORRESPONDENZ-BLATT* 1907, S. 121-126

Mellage, Heinrich: *39 Monate bei gesunden Geiste als irrsinnig eingekerkert*. Hagen i. Westf., Hermann Riesel 1894
Müller, E. F.: *Drei Monate ohne Grund im Irrenhause*. Dresden 1898

Ders.: *Zu Unrecht entmündigt*. Dresden 1898

Ders.: *Irrenärzte auf Irrwegen*. Offener Brief an Herrn Universitätsprofessor Dr. C. Wernicke, Dresden 1899

Ders.: In: *DIE ZUKUNFT* 1898, Nr. 23

Pelzman, Carl: *Die neuesten Angriffe gegen Irrenärzte und Irrenanstalten*. In: *ALLGEMEINE ZEITSCHRIFT FÜR PSYCHIATRIE* 49 (1893), 693-697

Schüle, Heinrich: *Epikritische Bemerkungen zum Hegelmaierprozess*. In: *MEDICINISCHES CORRESPONDENZ-BLATT* 1894, 129-132

Schroeder, E. A.: *Das Recht im Irrenwesen*. Zürich und Leipzig, Orell Füssli 1890

Schultze, C.; Müller, E. F.: *Zu Unrecht entmündigt*. Dresden, O. Damm 1898 (Ref.). In: *JURISTISCHES LITERATURBLATT* 9 (1898), 169

Schumann/Lenckner: *Privatrecht*. In: Göppinger, Witte (Hrsg.): *Handbuch der forensischen Psychiatrie*. Berlin/Heidelberg/New York 1972, Bd. I, spez. S. 306

Sommer, Robert: *Psychiatrie als Examenfach*. In: *ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALE MEDIZIN* 1 (1896), 150-159

Sternberg, Hermann: *Klassenjustiz und Entmündigungsuntug*. Berlin-Neuhausen, Adolf Brand's Verlag 1898, 2. Aufl.

Stransky, Erwin: *Angewandte Psychiatrie - Motive und Elemente zu einem Programm-Entwurf*. In: *ALLGEMEINE ZEITSCHRIFT FÜR PSYCHIATRIE* 74 (1918), 22-53

Witte, Carl: *Meine Amtsenthebung wegen beginnenden Querulantenvahns*. Berlin, F. Fontane u. Co. 1892

Unger, Heinrich: *Die Irrengesetzgebung in Preußen nebst Bestimmungen über das Entmündigungsverfahren sowie Einrichtung und Beaufsichtigung der Irrenanstalten*. Berlin, Siemroth & Troschel 1898

BILDQUELLEN

Die Abbildungen bzw. Fotos auf den angegebenen Seiten stammen von

Titel und Seite 21, 23, 25, 27

Frank Maresca

Seite 6, 9, 82 Karl W. Henschel, Frankfurt

Seite 7 Micky Lange, Heidelberg

Seite 8 DVA, Stuttgart

Seite 15 Alex Ignatius, Bensheim b. Köln

Seite 19 Ray Cruz

Seite 30, 33 Stephen Wells

Seite 36 Wilson McLean

Seite 43, 44, 45, 47

vom Autor zur Verfügung gestellt

Seite 50, 51

Archiv für Kunst und Geschichte, Berlin

Seite 52

Histogrammatisches Institut, Essen

Seite 54 Photo Simonis

Seite 56 B. Jeyatunga

Seite 63, 65

John M. Hix und John Oldenkamp

Seite 67, 81 Medical Tribune, Wiesbaden

Wernicke, Carl: *Über die Broschüre des Dr. phil. E. F. Müller: 3 Monategrundlos im Irrenhaus*. 75. Sitzung d. Vereins ostdeutscher Irrenärzte zu Breslau. In: *ALLGEMEINE ZEITSCHRIFT FÜR PSYCHIATRIE* 55 (1898), 449-465

Leo Montada

Aebli, H.: *Über die geistige Entwicklung des Kindes*. Stuttgart, Klett 1963

Langer, J.: *Theories of Development*. New York: Holt, Rinehart & Winston 1969

Montada, L.: *Die Lernpsychologie Jean Piaget*. Stuttgart, Klett 1970

Oerton, W. F. und Reese, H. W.: *Models of Development. Methodological Implications*. In: J. R. Nesselroade & H. W. Reese: *Lifespan developmental psychology: Methodological issues*. New York, Academic Press 1973

Plaget, J.: *Apprentissage et connaissance* (première partie). In: P. Gréco & J. Piaget: *Apprentissage et connaissance. Etudes d'Epistémologie Génétique*, VII, Paris, S. 21-67, 1959

Ders.: *Erkenntnistheorie der Wissenschaften vom Menschen*. Frankfurt/M., Ullstein 1972a

Ders.: *Die Entwicklung des Erkennens I: Das mathematische Denken*. Stuttgart, Klett 1972b

Ders.: *Die Entwicklung des Erkennens II: Das physikalische Denken*. Stuttgart, Klett 1973a

Ders.: *Die Entwicklung des Erkennens III: Das biologische Denken. Das psychologische Denken. Das soziologische Denken*. Stuttgart, Klett 1973b

Ders.: *Der Strukturalismus*. Olten und Freiburg/Br., Walter-Verlag 1973c

Ders.: *Biologische Anpassung und Psychologie der Intelligenz*. Stuttgart, Klett 1975

Plaget, J. und Inhelder, Bärbel: *Gedächtnis und Intelligenz*. Olten, Walter-Verlag 1974

Wickens, D.: *Piagetian Theory as a Model for open Systems of Education*. In: M. Schwobel und J. Raph: *Piaget in the classroom*. New York, Basic Books 1973

Ronald Melzack

Beecher, Henry: *Measurement of Subjective Responses: Quantitative Effects of Drugs*. Oxford University 1959

Brown, P. E.: *Use of Acupuncture in Major Surgery*. LANCET Vol. 1, 1972

LeCron, Leslie: *Experimental Hypnotism*. Prentice Hall, 1964

Mayer, David: *Analgesia from Electrical Stimulation in the Brainstem of the Rat. SCIENCE*, Vol. 174, 1971

Melzack, Ronald: *Phantom Limb Pain: Implications for Treatment of Pathological Pain*. ANESTHESIOLOGY, Vol. 35, 1971

Melzack, Ronald: *The Puzzle of Pain*. Penguin, 1973

Melzack, Ronald und Wall, P. D.: *Pain Mechanisms. A New Theory*. SCIENCE, Vol. 150, 1965

Nathan, P. W.: *Reference of Sensations at the Spinal Level*. JOURNAL OF NEUROLOGY, NEUROSURGERY AND PSYCHIATRY, Vol. 19, 1956

Travell, Janet und Rinzler, Seymour: *The Myofascial Genesis of Pain*. POST-GRADUATE MEDICINE Vol. 11, 1946

Wall, P. D. und Sweet, W. H.: *Temporary Abolition of Pain in Man*. SCIENCE, Vol. 155, 1967

Seite 19 Ray Cruz

Seite 30, 33 Stephen Wells

Seite 36 Wilson McLean

Seite 43, 44, 45, 47

vom Autor zur Verfügung gestellt

Seite 50, 51

Archiv für Kunst und Geschichte, Berlin

Seite 52

Histogrammatisches Institut, Essen

Seite 54 Photo Simonis

Seite 56 B. Jeyatunga

Seite 63, 65

John M. Hix und John Oldenkamp

Seite 67, 81 Medical Tribune, Wiesbaden

Herausgeber und Verlag: Beltz Verlag, Weinheim und Basel. Geschäftsführer: Dr. Manfred Beltz Rübelmann

Redaktion: Siegfried Brockert (verantwortlich), Heiko Ernst, Monica Moebius, Angela Pavel (Chef vom Dienst)

Redaktionsassistenz: Elke Flory, Hannelore Holm, Brigitte Rumpler

Layout, Herstellung: Klaus Linke

Redaktionsanschrift: Werderstraße 4, 6940 Weinheim/Bergstr.; Telefon 06201/61041, nach 17 Uhr 06201/61042; Telex 465500 Beltz d

Anzeigenverwaltung: Heidi Steinhaus - Werbung, Ludwigstraße 4, 6940 Weinheim; Telefon 06201/65286

Druck: Offsetdruckerei Beltz, 6944 Hembsbach

Vertrieb: Beltz Verlag, 6940 Weinheim

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils zur Monatsmitte

PSYCHOLOGIE HEUTE kostet als Einzelheft DM 5,- (sfr 6,-). Mehrwertsteuer eingeschlossen. Bei Bestellung direkt beim Verlag zuzüglich DM 1,- Versandosten

Jahresabonnement DM 45,- (sfr 49,-) inkl. Versandkosten und Mehrwertsteuer

PSYCHOLOGIE HEUTE kann beim Buchhandel und direkt beim Verlag bestellt werden. Zahlungen bitte erst nach Erhalt der Rechnung

Abbestellungen bitte spätestens 8 Wochen vor Ablauf des Jahresabonnements. Erfolgt keine Abbestellung, verlängert sich das Abonnement automatisch

Bei Umzug bitte Nachricht an den Verlag mit alter und neuer Anschrift sowie Abo-Nr. (steht auf Ihrem Aufkleber)

PSYCHOLOGIE HEUTE kann aus technischen Gründen leider nicht in den Urlaubsort nachgeschickt werden

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion (wird gerne erachtet)

Copyright Die Beiträge auf S. 28ff., 63ff., sowie die Illustrationen auf Titel S. 21-27, 31, 36, 63, 65 erscheinen unter Copyright 1973, 1974, 1975. „Reprinted by arrangement with PSYCHOLOGY TODAY, a publication and TM of ZIFF-DAVIS PUBLISHING COMPANY, New York, N. Y.“

Alle Rechte vorbehalten. Copyright © für den deutschsprachigen Raum: Beltz Verlag, 6940 Weinheim

Verantwortlich für die Beiträge auf S. 43, 69 und Titelthema: S. Brockert; S. 13, 56, 63 H. Ernst; S. 30, 36 A. Pavel; S. 49 M. Moebius

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder

„Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck – auch von Abbildungen –, Vervielfältigungen auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder im Magnettopenverfahren, Vortrag, Funk- und Fernsehersendung sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen – auch auszugsweise – bleiben vorbehaltlich. Von einzelnen Beiträgen oder Teilen von ihnen dürfen nur einzelne Exemplare für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens zulässig hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wissenschaft GmbH, Frankfurt a. M., Großer Hörschgraben 17/21, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.“

Einer Teilausgabe dieser Ausgabe liegen ein Prospekt von „Time Life“ und ein Gemeinschaftsprospekt „Piaget“, Hrsg. Klett-Verlag, 7000 Stuttgart, bei.



ISSN 0340-1677